

Testaments zur Erbschaft berufen sind, eine Teilung der Liquidation des Nachlasses betreffend den Teil, der den Grenzwert des Nachlasses übersteigt, zu Gunsten der interessierten Staatsorgane. Falls nach Art der Teile, aus denen das Vermögen besteht, die Aufteilung sich als wirtschaftlich unvorteilhaft und unerwünscht erweist, so findet zwischen den Organen des Staates und den Privatpersonen ein Miteigentum (condominium) statt oder es wird ein Auskaufsrecht des entsprechenden Teiles zu Gunsten des Staates oder der Privatpersonen bestimmt, soweit die Staatsinteressen dies zulassen (§ 417).

Der Personenkreis, der aus den im § 416 angegebenen Gründen zur Erbschaft berufen ist, wird beschränkt auf die direkten Nachkommen (Kinder, Enkel und Urenkel) und den überlebenden Ehegatten des Verstorbenen, sowie die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Personen, die tatsächlich mindestens während eines Jahres vor dem Tode des Verstorbenen von letzterem voll unterhalten wurden (§ 418). Erben können lediglich Personen sein, die im Zeitpunkt des Todes des Erblassers am Leben sind, sowie Kinder, die zu seinen Lebzeiten erzeugt und nach seinem Tode geboren sind (§ 418 Anmerkung). Bei der Erbfolge auf Grund Gesetzes wird das Nachlaßvermögen nach Köpfen zu gleichen Teilen unter alle im § 418 bezeichneten Personen verteilt (§ 420). Von den Personen, die im § 418 bezeichnet sind, empfangen diejenigen, die mit dem Verstorbenen zusammenlebten, das Vermögen, das sich auf den üblichen Hausrat und Hausbedarf bezieht, mit Ausnahme von Luxusgegenständen, ohne daß hierbei der Grenzbetrag nach § 416 in Betracht gezogen würde (§ 421).

Die Beerbung auf Grund Gesetzes in den in § 416 angegebenen Grenzen findet in allen Fällen statt, in denen sie nicht durch Testament aufgehoben ist (§ 419). Als Testament gilt eine von einer Person in schriftlicher Form errichtete Verfügung für den Todesfall hinsichtlich der Ueberlassung einer Sache an eine oder mehrere bestimmte Personen aus der Zahl der im § 418 bezeichneten oder betreffend seine Verteilung unter mehrere oder alle diese Personen, abweichend von der Art und Weise, wie sie im § 420 vorgesehen ist (§ 422). Ein Testator kann mehrere oder alle Personen, die im § 418 bezeichnet sind, von den Rechten auf gesetzliche Beerbung ausschließen. In diesem Falle geht das Nachlaßvermögen im Ganzen oder zum Teil auf den Staat im Verfahren gemäß den §§ 417 und 433 über (§ 422 Anmerkung). Der Testator kann demjenigen, der auf Grund des Testaments das Nachlaßvermögen erhält, die Erfüllung irgend einer Verpflichtung zu Gunsten eines oder mehrerer oder aller übrigen gesetzlichen Erben (§ 418) auferlegen, die kraft seiner Verfügung das Recht haben, die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung seitens des Testaments Erben

zu verlangen (§ 423). Zugelassen sind Testamente, in denen für den Fall, daß der testamentarisch bestimmte Erbe vor der Eröffnung der Erbschaft gestorben ist oder diese nicht angenommen hat, der Testator irgend einen der anderen gesetzlichen Erben (§ 418) als Ersatzerben zur Erbschaft beruft (§ 424).

Das Testament muß von dem Testator unterschrieben und der Notariatsbehörde zur Eintragung in das Urkundenbuch vorgelegt werden. An Stelle der Unterschrift des Testators werden die Testamente der Schreibunkundigen durch eine dritte Person, einen Unterschriftbeifüger, unterzeichnet. Die Ausfertigung aus dem Urkundenbuch ersetzt das deponierte Originaltestament (§ 425). Ein später errichtetes Testament hebt ein vorhergehendes auf, soweit in letzterem nicht Verfügungen enthalten sind, die in dem späteren Testament nicht vorgesehen sind. Der Testator kann auch bei Errichtung eines neuen Testaments das frühere durch notarielle oder gerichtliche Erklärung hierüber aufheben, die in das Urkundenbuch oder in ein Gerichtsprotokoll einzutragen ist (§ 426). Die Durchführung des Testaments wird den darin ernannten Testamentserben übertragen, es sei denn, daß der Testator in dem Testament eine besondere Person (Testamentsvollstrecker) ernannt hat, um seinen Willen durchzuführen. Das Einverständnis des Vollstreckers ist in diesen Fällen erforderlich und muß im Testament selbst oder in einer besonderen Erklärung, die dem Testament beizufügen ist, ausgesprochen werden (§ 427).

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Privatpersonen oder Privatpersonen und Staatsorganen in Fragen der Schätzung, Verteilung und des Abrechnungsverfahrens betreffend das Nachlaßvermögen werden vom Gericht entschieden (§ 428). Erklärt der am Orte der Eröffnung des Nachlasses anwesende Erbe innerhalb dreier Monate vom Tage der Ergreifung von Schutzmaßnahmen dem zuständigen Gericht nicht seinen Verzicht auf den Nachlaß, so wird er so angesehen, als hätte er die Erbschaft angenommen. Der Teil des Verzichtenden geht auf den Staat über. Die an Ort und Stelle anwesenden Erben können die Verwaltung des Nachlaßvermögens antreten, ohne das Erscheinen der übrigen Erben abzuwarten, die, wenn sie rechtzeitig erscheinen, ihren Nachteil des Nachlaßvermögens übernehmen können (§ 429). Erben, die am Orte der Eröffnung der Erbschaft nicht anwesend sind, können das Nachlaßvermögen persönlich oder durch Vermittelung von Bevollmächtigten innerhalb sechs Monaten vom Tage der Ergreifung von Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Nachlaßvermögens übernehmen (§ 430). Der Teil des zur Zeit des Beschlusses (des Todes des Erblassers) nicht geborenen Erben kann innerhalb dreier Monate nach seiner Geburt von seinem gesetzlichen Vertreter gefordert werden (§ 430 Anmerkung).